

FAQs Corona und Studium

(Stand 30. März 2020)

Wir danken dem Studentenwerk Leipzig und dem Deutschen Studentenwerk für die Zuarbeit und Unterstützung beim Erstellen dieser FAQ!

Studierende an den Studienorten Magdeburg, Stendal, Wernigerode, Halberstadt und Friedensau erreichen uns darüber hinaus für alle Fragen ab sofort auch per Chat:

<https://www.studentenwerk-magdeburg.de/chat/>

Die Teams der Infopoints stehen von Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr per Live-Chat zur Verfügung und werden von ausgewählten Mitarbeitern der Fachabteilungen unterstützt.

Hat die Corona-Pandemie und die Verschiebung des Sommersemesters 2020 Auswirkungen auf mein BAföG?

Nein, wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung per Erlass mitgeteilt hat, wirkt sich die Verschiebung des Vorlesungsbeginns in keinem Fall auf den BAföG-Anspruch aus. Studierende (egal ob Erstsemester oder bereits in Förderung befindliche) haben also aktuell nicht zu befürchten, dass sie im bzw. für den April 2020 kein Geld erhalten. Auch das Selbst- und das Onlinestudium zählen als Studienaktivität. Informieren Sie sich auch beim Amt für Ausbildungsförderung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks. Wichtig ist, dass der BAföG-Antrag spätestens im April 2020 gestellt werden muss, sofern Sie bisher für das Sommersemester 2020 keinen BAföG-Bescheid bekommen haben.

Meine Eltern oder ein Elternteil sind akut von der Corona-Krise betroffen; sie haben kein oder nur ein stark vermindertes Einkommen. Bekomme ich jetzt mehr BAföG?

Wenn Ihre Eltern nun, zum Beispiel wegen Kurzarbeit, weniger verdienen, sind Ihre Chancen auf BAföG-Förderung oder eine höhere BAföG-Förderung größer.

Fallkonstellation 1:

Wenn Sie aufgrund des Elterneinkommens bisher kein BAföG erhalten haben, Ihre Eltern aber jetzt weniger verdienen, können Sie jederzeit einen neuen BAföG-Antrag stellen und mit einer Aktualisierung das aktuelle Elterneinkommen zugrunde legen lassen.

Fallkonstellation 2:

Wenn Sie bereits BAföG erhalten, aber aktuell das Elterneinkommen (zum Beispiel eben wegen Kurzarbeit) geringer ist, können Sie einen BAföG-Aktualisierungsantrag stellen und Ihr BAföG-Amt prüft die Höhe Ihres aktuellen BAföG-Anspruches.

Grundsätzlich gilt: Wenden Sie sich für weitere Fragen an das Amt für Ausbildungsförderung. Alle Ansprechpartner*innen finden Sie hier:

<https://www.studentenwerk-magdeburg.de/finanzierung/ansprechpartner-sprechzeiten/>

Bleibt auch jetzt mein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt durch meine Eltern bestehen?

Ja, sofern Ihre Eltern weiterhin wirtschaftlich leistungsfähig sind; sonst haben Sie gegebenenfalls einen Anspruch auf BAföG.

Auch Selbststudium (Fachliteratur lesen, Recherche für und Schreiben von Hausarbeiten etc.) oder Online-Studium zählen als Studienaktivität, gerade in der jetzigen Situation.

Auch müssen Ihre Eltern ausnahmsweise Verzögerungen und Unterbrechungen Ihres Studiums und die damit verbundene zeitliche Verlängerung der Unterhaltszahlungen hinnehmen. Bei Verzögerungen und Unterbrechungen der Ausbildung ist der Einzelfall zu betrachten, insbesondere, ob besondere aner kennenswerte Verzögerungsgründe vorliegen. In der jetzigen, für alle völlig unvorhersehbaren, Situation ist eine Verzögerung der Ausbildung, sofern sie auf amtlichen Maßnahmen beruht, völlig unverschuldet. Allerdings sollten Sie die erweiterte vorlesungsfreie Zeit als Zeit für Ihr Selbststudium nutzen.

Ich erwäge, wegen der Corona-Krise ein Urlaubssemester zu nehmen. Was muss ich beachten?

Achtung: Für Urlaubssemester – die ja eine Pause vom Studium sind – besteht kein BAföG-Anspruch, weil ja eben kein Studium betrieben wird! Bitte informieren Sie sich unbedingt vor einem Urlaubssemester, welche Konsequenzen das für Ihre Studienfinanzierung hätte. Zu den Voraussetzungen, im Urlaubssemester nötigenfalls Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung, „Hartz IV“) zu beziehen, können Sie sich an die Sozialberatung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks wenden. Aber wichtig ist: Ein Urlaubssemester ist kein Studium; Sie dürfen im Urlaubssemester auch keinerlei Studienleistungen erbringen.

Habe ich bei Jobverlust oder ausbleibender Lohnzahlung aktuell Anspruch auf Wohngeld?

Nicht automatisch. Wer aktuell aufgrund von Jobverlust oder wegen ausbleibender Lohnzahlungen keine Einkünfte hat, ist nicht automatisch berechtigt, Wohngeld zu beantragen. Die Grundvoraussetzung einer BAföG-Ablehnung „dem Grunde nach“ und die Prüfung der Deckung der monatlichen Lebenskosten bleibt bestehen. Kurz: Die Anspruchsvoraussetzungen bei Wohngeld bleiben gleich.

Habe ich, wenn ich meinen Nebenjob verliere, oder die Lohnzahlungen ausbleiben, Anspruch auf ALG II-Leistungen?

Nein, Sie haben aktuell nicht pauschal Anspruch auf ALG II-Leistungen.

Vollzeitstudierende sind in der Regel von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ausgeschlossen.

Ausnahmen bestehen in nur wenigen Fällen, so zum Beispiel:

- im Urlaubssemester aufgrund von Schwangerschaft/Kindererziehung oder bei Beurlaubung wegen eigener Erkrankung/Beeinträchtigung. Wichtig ist, dass in der Beurlaubung aufgrund der genannten Gründe keinerlei Studienaktivitäten erbracht werden, da sonst die ALG II Leistungen gefährdet sind und zurückgefordert werden können. Darüber hinaus müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt sein. Ob ein Anspruch auf ALG II besteht, können Sie mit der Sozialberatung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks erörtern.
- Im Teilzeitstudium aufgrund von Schwangerschaft bzw. Kindererziehung und bei Beurlaubung wegen eigener Erkrankung bzw. Beeinträchtigung. Auch hier gibt es einiges zu beachten, und weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Lassen Sie sich von der Sozialberatung beraten.
- in Härtefällen, zum Beispiel bei unverschuldetem Wegbrechen der Finanzierung und weit fortgeschrittenem Studium können Leistungen als Darlehen nach § 27 Abs. 3 SGB II vom Jobcenter geprüft werden.
- Mehrbedarfsansprüche bei bestimmten Leistungsberechtigten nach § 21 SGB II; das betrifft zum Beispiel Studierende mit Kind oder Studierende mit Behinderung

Ich habe meinen Job verloren. Wo kann ich nach Jobangeboten suchen?

Auf Online-Jobportalen. Die gibt es auch speziell für Studierende, auch mit regionalem Fokus. Aktuell gibt es Bereiche, die erhöhten Personalbedarf haben. Versuchen Sie sich aktiv dort zu bewerben:

- Lieferdienste für Essen und Getränke
- Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte
- Logistik
- Reinigungsfirmen
- Tankstellen
- Erntehelfer/in; hier wurde dieses neue Portal gestartet: <https://www.daslandhilft.de/>

Könnte ich als jobbende Studentin, als jobbender Student auch Kurzarbeitergeld erhalten?

Nein. Jobbende Studierende sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Daraus folgt: Wer nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlt, kann auch kein Kurzarbeitergeld herausbekommen.

Ich bin neben dem Studium selbständig bzw. freiberuflich tätig und habe durch die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus' meine Aufträge verloren oder kann sie nicht länger ausführen. Habe ich Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz?

Hier müssen wir etwas ausholen: Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermöglicht zum Teil sehr drastische Maßnahmen, um die Verbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen und deren Behandlung zu erleichtern. Maßnahmen können zum Beispiel Tätigkeitsverbote oder Quarantänemaßnahmen sein. Konkrete behördliche Tätigkeitsverbote oder behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen gegen eine Person, von der im Einzelfall eine Ansteckungsgefahr ausgeht, können einen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) auslösen.

Aber Achtung: Freiwillige Quarantäne löst zum Beispiel keinen Entschädigungsanspruch aus. Nach § 56 Abs. 2 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstaussfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaussfalls gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstaussfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Bei Selbständigen bemisst sich die Entschädigung auf 1/12 des monatlich verdienten Nettoeinkommens (Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit). Selbständige, die durch eine Maßnahme nach IfSG einer Existenzgefährdung ausgesetzt sind, können während der Verdienstaussfallzeiten entstehende Mehraufwendungen in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet bekommen. Sollte der Betrieb schließen müssen, wird für die Dauer der Maßnahme nach IfSG zusätzlich Ersatz für die in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang erbracht.

Entschädigungen gibt es nur auf Antrag, und es gelten sehr kurze Antragsfristen! Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung (Quarantäne) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Was kann ich noch machen, wenn ich gerade meine Krankenversicherung, Miete, Handyrechnung etc. nicht bezahlen kann?

Melden Sie sich aktiv bei Ihrer Krankenversicherung, Ihrer Wohnungsvermietung, Ihrem Handyvertragsunternehmen, dem Rundfunkbeitrag etc., sollten Sie Zahlungen aktuell nicht leisten können. Bitten Sie um eine Stundung Ihrer Beiträge und ggf. um eine Mahnsperre. Sollte es Ihnen möglich sein, könnten Sie anfragen, ob ein verringerter Betrag angezahlt werden kann.

Wo kann ich finanzielle Hilfe bekommen? Muss ich einen Kredit aufnehmen?

Am besten wenden Sie sich an unsere Allgemeine Sozialberatung – z.B. über den anfangs genannten Chat. Unter anderem können auch Härtefonddarlehen aus finanziellen Mitteln des Studentenwerkes Magdeburg vergeben werden. Details lassen sich am besten im Einzelfall klären.

Was sollte ich beachten, wenn ich einen Studienkredit in Erwägung ziehe?

Holen Sie sich verschiedene Angebote ein und vergleichen diese sorgfältig. Achten Sie auf die Voraussetzungen für einen Studienkredit der jeweiligen Anbieter/-innen, die Bearbeitungsgebühren, die Zinshöhe und Rückzahlungsmodalitäten. Wichtig ist, vor Vertragsabschluss einmal die Gesamtrückzahlungssumme des Kredits in unterschiedlichen Rückzahlungskonstellationen zu sehen. Außerdem sollten Sie sich gut über eventuelle Zusatzkosten, die auf Sie zukommen könnten, informieren. Lassen Sie sich am besten beraten in der Sozial- oder Studienfinanzierungsberatung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks.

Ich habe meinen Nebenjob verloren und meine Eltern, die mich finanziell unterstützen, beziehen zurzeit Kurzarbeitergeld und können mich weniger unterstützen. Ich kann ab dem nächsten Monat die Miete für mein Einzimmerappartement beim Studentenwerk Magdeburg nicht mehr bezahlen. Muss ich jetzt mit einer Kündigung seitens des Studentenwerks Magdeburg rechnen?

Eine Kündigung ihres Mietverhältnisses müssen sie in dieser Situation allein aus diesem Grund nicht befürchten. Aber nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit uns auf, damit nicht wichtige Fristen verstreichen!

Kontaktieren Sie uns entweder über den anfangs genannten Chat oder rufen bzw. schreiben Sie Ihre Ansprechpartner direkt an:

<https://www.studentenwerk-magdeburg.de/wohnen/ansprechpartner/>

In der Regel gibt es Stundungsmöglichkeiten bei ihrer Miete. Darüber hinaus könnten ggf. Wohngeld oder BAföG beantragt werden. Aufgrund der aktuellen Situation bestehen aber meist noch weitere Optionen, um eine finanzielle Unterstützung zu erlangen.

Ich bin Studierende/r im Ausland wollte ab dem Sommersemester 2020 mein Studium in Deutschland beginnen. Ich habe schon einen Mietvertrag mit dem Studentenwerk Magdeburg für ein Zimmer in einem Wohnheim. Aktuell kann ich nicht nach Deutschland einreisen. Ist mein Mietvertrag weiterhin gültig? Kann ich den Mietvertrag fristlos kündigen?

Ja, der Mietvertrag ist weiterhin gültig. Nein, eine fristlose Kündigung ist in der Regel nicht möglich. Es gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen. Aber auch in diesem Fall sollten Sie unmittelbar Kontakt mit unser Wohnheimverwaltung aufnehmen, um Lösungsmöglichkeiten für eine gewünschte vorzeitige Aufhebung des Mietvertrages zu finden.

Ich bin ausländische Studierende. Ich möchte so schnell wie möglich zurück in mein Heimatland reisen und mein Zimmer beim Studentenwerk Magdeburg aufgeben. Kann ich mein Zimmer fristlos oder vorzeitig kündigen?

Grundsätzlich nein, es gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen. Aber auch in diesem Fall sollten Sie unmittelbar Kontakt zu unserer Wohnheimverwaltung aufnehmen, damit diese mit Ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten finden kann.

Ich wohne in einer WG mit drei weiteren Mitbewohner/-innen im Wohnheim des Studentenwerks Magdeburg. Kann ein Problem für meine Mitbewohner/-innen entstehen, wenn ich meinen Mietvertrag kündige?

Nein, da jeder Mitbewohner einer WG einen eigenen Mietvertrag hat.

Anders könnte es aussehen, wenn Sie in einer WG eines privaten Vermieters oder einer privaten Vermieterin wohnen. Hier ist oftmals zu beachten, wer Hauptmieter/-in und wer Untermieter/-in ist. Sind Sie der Hauptmieter und kündigen Sie die Wohnung, verlieren automatisch alle Mitbewohner/-innen, die Untermieter/-innen sind, mit dem Datum, zu dem wirksam gekündigt worden ist, ebenfalls ihre WG-Zimmer. Sind Sie dagegen nur Untermieter in dieser WG, können Sie ihr Zimmer entsprechend der vertraglichen Kündigungsfristen kündigen ohne, dass ihre Mitbewohner ebenfalls ihr Zimmer verlieren.

Ich habe einen Mietvertrag mit dem Studentenwerk Magdeburg ab dem 1.4.2020. Wegen der aktuellen Lage kann ich aber nicht umziehen. Mir werden dennoch zum 1.4.20 die Kautions- und die Gesamtmiete von meinem Konto abgebucht. Das ist viel Geld für mich. Mittlerweile ist auch der Lehrbetrieb an meiner Hochschule ausgesetzt; wegen der Ausgangsbeschränkungen will ich vorerst keine Reisen zum Hochschulort unternehmen. Ich würde gerne eine Lösung finden, da ich trotzdem weiterhin interessiert bin, an der Hochschule zu studieren, wenn sich alles normalisiert hat.

Offiziell ist bisher der Lehrbetrieb an den Hochschulen für Präsenzveranstaltungen ausgesetzt, und der Mietvertrag läuft bei den meisten Studenten- und Studierendenwerk noch mindestens bis zum 30.9.2020 (mit in der Regel regulärer Kündigungsmöglichkeit). Eine Aufhebung Ihres Mietvertrags ist nicht ohne weiteres möglich. Setzen Sie sich unbedingt mit uns in Verbindung, um eine Lösung zu finden, z.B. per Chat.

Mein Mietvertrag beim Studentenwerk Magdeburg endet zum 31. März 2020, da ich ausziehen/abreisen wollte. Wegen der aktuellen Lage bleibe ich nun doch auch zum Sommersemester 2020 am Hochschulstandort und studiere weiter, so gut es geht. Allerdings wurde mein Zimmer zum 1.4.2020 weitervermietet. Kann ich das Zimmer nun doch behalten? Oder bekomme ich zum 1.4.2020 ein anderes Zimmer? Kann ich in ein anderes Wohnheim umziehen?

Wenn das Zimmer schon weitervermietet worden ist, können Sie nicht in Ihrem Zimmer bleiben, da für das Zimmer ein rechtsgültiger Mietvertrag existiert. Bitte bewerben Sie neu für ein Zimmer, und kontaktieren Sie nach Bestätigung Ihrer Bewerbung direkt, z.B. per Chat.

Es kann gut sein, dass durch die Absage anderer Studierender noch Zimmer in den Wohnheimen der Studenten- und Studierendenwerke frei sind. Ob allerdings eine nahtlose Belegung zum 1.4.2020 möglich ist – oder womöglich etwas später –, kann derzeit nicht garantiert werden.

Ich habe mein Einzimmerappartement beim Studentenwerk Magdeburg gekündigt und muss eigentlich nächste Woche ausziehen. Nun bin ich an Covid-19 erkrankt, oder ich stehe unter Quarantäne. Muss ich ausziehen?

Nein. Das Recht des Mieters auf körperliche Unversehrtheit hat Vorrang vor dem Räumungsinteresse des Eigentümers/Vermieters. Da alle Menschen aufgerufen sind, sich solidarisch zu verhalten und Kontakte drastisch zu reduzieren, kann der Mieter – auch zum Schutz anderer – nicht zum Auszug verpflichtet werden.

Das gilt im Übrigen auch, wenn Sie in einer Wohnung oder einem WG-Zimmer oder zur Untermiete am freien Wohnungsmarkt wohnen.

Meine Nachbarin ist an Covid-19 erkrankt. Darf ich die Miete mindern?

Nein. Die Erkrankung eines Mitbewohners oder einer Nachbarin stellt keinen Mangel der Mietsache und damit keinen Grund zur Mietminderung dar.

Muss ich den Hausmeister oder meinen Vermieter in meine Wohnung lassen, etwa für Wohnungsbesichtigungen oder Reparaturen?

Ob der Hausmeister oder Vermieter Ihre Wohnung besichtigen darf, hängt von einer Abwägung des Eigentumsrechts des Vermieters mit dem Recht des oder der Studierenden auf Privatsphäre ab. Bei einer Pandemie ist zudem der Schutz des Mieters auf körperliche Unversehrtheit zu beachten und maßgeblich. Besichtigungen, die keinen dringend notwendigen Zweck verfolgen, müssen daher auf die Zeit nach der Pandemie verschoben werden. Bei notwendigen Reparaturen, zum Beispiel einem Rohrbruch, müssen Sie aber den Zugang zur Wohnung gewähren.

Ich bin internationaler Studierender und will mich über eine mögliche Heimreise informieren. Wo kann ich das tun?

Bitte nehmen Sie, vor einer eventuellen Heimreise, Kontakt zu Ihrer deutschen Hochschule auf. Wenn Sie in einem Studierendenwohnheim wohnen, nehmen Sie bitte auch Kontakt mit unserer Wohnheimverwaltung auf, z.B. per Chat.

Das Auswärtige Amt der deutschen Bundesregierung informiert laufend über aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Auch die Botschaft/das Konsulat Ihres Heimatlandes in Deutschland wird Sie informieren:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/vertretungen-anderer-staaten>

Meine Studienfinanzierung ist weggebrochen, die Hochschule ist geschlossen, mein Wohnheimzimmer ist sehr klein, und ich kann mich nicht mehr mit Freunden treffen. Zusätzlich macht mir die Corona-Pandemie Angst. An wen kann ich mich mit meinen Sorgen und Ängsten wenden?

Auch das Team unserer Sozialberatung erreichen Sie von Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr über unseren Live-Chat. Mit den Berater/-innen können Sie anonym und kostenlos über Ihre Sorgen und Nöte sprechen - zur Zeit leider nicht persönlich, aber per Chat oder Telefon.

Telefon: 0391/67-51553

Dienstag: 13:00 – 14:00 Uhr, Donnerstag: 15:00 – 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation entfallen in sämtlichen Beratungsstellen die persönlichen Sprech- und Servicezeiten. Grundlegende Beratungsangebote des Studentenwerks Magdeburg werden ab sofort per Chat angeboten. Die Teams der Infopoints stehen von Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr per Live-Chat zur Verfügung und werden von ausgewählten Mitarbeitern der Fachabteilungen unterstützt.

Der Chat ist unter <https://www.studentenwerk-magdeburg.de/chat/> erreichbar.

Alle Ansprechpartner*innen stehen Ihnen darüber hinaus auch weiterhin telefonisch, postalisch und per E-Mail zu Verfügung.